

Merkblatt für Autor*innen und Produzent*innen zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich Drehbuch- und Stoffentwicklung

Stand: 01.06.2021

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem/der jeweils zuständigen Ansprechpartner*in. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen. Bei Erstanträgen und/oder komplexeren Sachverhalten hält die MFG einen persönlichen Beratungstermin spätestens 14 Tage vor Ablauf der Antragsfrist für sinnvoll und notwendig.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung (VO) für die baden-württembergische Filmförderung vom 1.6.2021 entsprechen.

Maßstäbe für die kulturelle Qualität sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die inhaltliche Ausgestaltung der Drehvorlage, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmkünstler*innen vor allem in den Bereichen Regie, Schauspiel, Animation, (virtuelle) Bildgestaltung, Schnitt, Szenographie, Ausstattung und Musik.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juror*innen sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung

Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle VO befinden sich zum Download auf film.mfg.de.

Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das Datum des Eingangs bei der MFG maßgeblich.

Mit den Maßnahmen darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein.

In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Bitte lassen Sie uns hierfür das ausgefüllte Antragsformular und mindestens Angaben zur Größe des Antragstellers (Anzahl fester/freier/befristet

Beschäftigter mit Angabe der Wochenarbeitsstunden, Umsatz und Gewinn des letzten vollständigen Geschäftsjahres), Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und zusätzlich die Anlagen, soweit vorhanden, zukommen. Bitte begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mit allen Anlagen gestellt werden kann. Alle noch fehlenden Anlagen sind unverzüglich nachzureichen; liegen diese nicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin der nächsten Jurysitzung vor, behält sich die MFG vor, Ihren Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.

Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Verhandlungen und Projektplanungen bei.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **1-fach in Papierform** vorzulegen und an den **fünf** vorgesehenen **Stellen** von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das Drehbuch, bei Dokumentarfilmen das Treatment, ist **5-fach in Papierform** vorzulegen.

Das **Antragsformular nebst allen Anlagen (insbesondere auch Drehbuch/Treatment)** ist **1-fach** auf **CD/DVD/USB-Stick** (nicht: Weblink o.Ä.) einzureichen.

Bitte speichern Sie die Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Antragsformular.pdf bzw. Anlage_Nr_x_XYZ.pdf

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlagedatei.)

Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, bezeichnen Sie diese bitte mit a,b,c, fortlaufend. Beispiel:

Anlage_Nr_4a_Besetzungsliste.pdf

Anlage_Nr_4b_Lol Schauspieler XY

Anlage_Nr_4c_Lol Schauspieler YZ

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Filmbeispiele, Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC und Mac tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen in Papierform **keine permanenten Bindungen** (mit Ausnahme des Drehbuches oder Treatments), sondern **einfache Schnellheftermappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.Ä.** Das Drehbuch sollte mit Paginierung separat gebunden vorgelegt werden; möglich sind auch beidseitig bedruckte und kleinformatige Drehbücher. Das Drehbuch und alle sonstigen Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen; bei internationalen Projekten ist neben der deutschen Fassung zusätzlich die Originalfassung vorzulegen. Originalunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurden, sind dem Antrag in deutscher

oder englischer Übersetzung beizulegen. Für auf dies zutreffende Verträge sind im Förderungsfall beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzungsbüros vorzulegen.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. Ansichtsmaterialien) beiliegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Anlagen:

Beschreibung des Filmvorhabens:

Bitte legen Sie uns den Kurzzinhalt auf max. einer DIN A4 Seite, **die Charakterisierung der Hauptfiguren** auf max. einer DIN A4 Seite, **Angaben zur Zielgruppe** (welches Publikum?) **und zum Auswertungskonzept** (Kino, TV, Festivals etc.) **vor.**

Erstellung eines Drehbuches für einen fiktionalen Film:

Bitte legen Sie uns ein Treatment + mind. eine ausgearbeitete Dialogszene vor.

Antragsberechtigt sind Autor*innen und Produktionsfirmen

Überarbeitung eines Drehbuches für einen fiktionalen Film:

Bitte legen Sie uns eine aktuelle Drehbuchfassung vor.

Antragsberechtigt sind Autor*innen und Produktionsfirmen

Erstellung einer verfilmbaren Drehvorlage für einen dokumentarischen Film:

Bitte legen Sie uns ein Exposé + ein Konzept zur filmischen Umsetzung vor.

Antragsberechtigt sind nur Produktionsfirmen

Erstellung eines Drehbuches für eine fiktionale Serie:

Bitte legen Sie uns ein Serienkonzept, ein Treatment der ersten Folge sowie eine ausgearbeitete Dialogszene für die erste Episode vor.

Antragsberechtigt sind nur Produktionsfirmen

Erstellung einer verfilmbaren Drehvorlage für eine dokumentarische Serie:

Bitte legen Sie uns ein Serienkonzept vor.

Antragsberechtigt sind nur Produktionsfirmen.

Bei Animationen (sowohl fiktional wie auch dokumentarisch):

Bitte legen Sie uns zusätzlich Visualisierungen für die Schauplätze und den grafischen Stil vor.

Name, Anschrift, Vita und Filmographie des/der Autor*in:

Antrag eines/r Autor*in:

In der Filmographie geben Sie bitte Ihre bisherigen Tätigkeiten als Drehbuchautor*in an.

Antrag einer Produktionsfirma:

Bitte entsprechende Unterlagen für alle am Projekt beteiligten Autor*innen (bei Nutzung vorbestehender literarischer Werke auch diesbezüglich) an

Name, Anschrift, Vita und Filmographie des/der Co-Autor*in sowie ggf. vertragliche Vereinbarung:

Bei mehreren Autor*innen oder Autorenteams ist eine vertragliche Grundlage zu schaffen, die festlegt, welcher/welche Autor*in die Federführung und die letzte Entscheidungsgewalt haben soll, auch für den Fall, dass die Teamarbeit zerbricht.

Bei Förderanträgen von Autor*innen:

Antragssteller*in und damit federführende/r Autor*in sollte der/die qualifiziertere und erfahrenere Autor*in sein.

Name, Anschrift und Filmographie des/der Dramaturg*in sowie ggf. vertragliche Vereinbarung:

Sind Sie bereits mit einem/einer Dramaturg*in im Gespräch, sollten Sie dies der MFG in Form einer „Absichtserklärung/Interessensbekundung“ (Letter of Intent) mitteilen. Haben Sie bereits einen Dramaturgenvertrag abgeschlossen, bitten wir Sie, diesen ebenfalls dem Antrag beizulegen.

Filmographie des/der Produzent*in:

Antrag eines/r Autor*in:

Sind Sie bereits mit einer oder mehreren Produktionsfirmen in Verhandlungen, sollten Sie dies der MFG in Form einer „Absichtserklärung/Interessensbekundung“ (Letter of Intent) mitteilen. Hat eine Produktionsfirma bereits die Verfilmungsrechte an Ihrem geplanten Drehbuch von Ihnen rechtlich erworben, muss sie als Antragsteller fungieren.

Antrag einer Produktionsfirma:

Bitte entsprechende Unterlagen für die Produktionsfirma und den/die Produzent*in beifügen.

Letter of Intent eines Fernsehsenders oder einer VoD Plattform soweit vorhanden:

Sollte ein Fernsehsender bereits Interesse an dem Stoff haben, bitten wir Sie ein sogenanntes LoI (Letter of Intent) beizulegen.

Nachweis, dass der/die Antragssteller*in im erforderlichen Umfang (Mit)Inhaber*in projektrelevanter Rechte (ggf. der Drehbuch-/Autoren-/Verfilmungsvertrag) ist:

Antrag eines/r Autor*in:

Hier müssen Sie darlegen, dass Sie berechtigt sind, den Stoff als Drehbuch zu bearbeiten. Sind Sie der/die Urheber*in der Idee/des Stoffes, haben Sie also die Idee für das Treatment selbst entwickelt und entworfen, so bestätigen Sie dies bitte in einer separaten Erklärung. Falls eine andere Person oder Firma die Rechte an der Idee/am Stoff hält (z.B. ein Verlag bei einer literarischen Vorlage) oder der/die Antragsteller*in diese Rechte von einer anderen Person oder Firma bereits optioniert oder erworben hat, muss dies hier deutlich gemacht werden: Legen Sie dann den (Options-)Vertrag bei.

Antrag einer Produktionsfirma:

Nachweis der Rechte an Stoff/Idee (ggf. auch an genutzten literarischen Werken), Titel, Exposé, Treatment, bei Anträgen auf Drehbuchüberarbeitung: auch in Bezug auf das zu überarbeitende Drehbuch bzw. verfilmbare Vorlage bei dokumentarischen Stoffen, ggf. Rechte vorkommender realer Personen etc. auf vertraglicher Basis.

Zeit-/Projektentwicklungsplan:

Hier möchte die MFG gerne wissen, welchen Zeitraum Sie für die Herstellung des Drehbuchs veranschlagen.

Antrag eines/r Autor*in:

Bedenken Sie, dass die Förderentscheidungen in der Regel 8-10 Wochen nach den Einreichterminen erfolgen. Der Förderzeitraum beginnt bereits mit schriftlicher Förderungszusage.

Legen Sie also in einem vorläufigen Terminplan fest, wie die einzelnen Arbeitsschritte zeitlich ablaufen werden. Berücksichtigen Sie dabei u. a. geplante Workshoptermine, Schreibphasen, Drehbuchbesprechungen, Lektorate, Recherchearbeiten, Motivbesichtigungen, eventuelle Stoff-Pitchings bei Produzenten und Sendern. Die Entscheidungen der MFG-Filmförderung über die Abnahme erfolgen beim Vorlegen des Drehbuches.

Kalkulation in branchenüblicher Form eines Vor- und Nachkalkulationsschemas mit Darstellung des Baden-Württemberg Effektes sowie die Effekte aller beteiligten Fördereinrichtungen:

Aus der Kalkulation sollen die **Gesamtherstellungskosten** für die Drehbuchherstellung hervorgehen.

Mitfinanzierungsquote

Antrag eines/r Autor*in:

Das zu beantragende Förderdarlehen kann sich laut der VO auf bis zu 100% Ihrer kalkulierten Gesamtkosten belaufen.

Antrag einer Produktionsfirma:

Das zu beantragende Förderdarlehen kann bis zu 75 % der kalkulierten Kosten betragen.

Bei fiktionalen Filmen und Serien soll das Darlehen für ein Drehbuch einen Betrag von € 30.000,-, bei erfahrenen Autor*innen und/oder besonders hohem Aufwand z.B. in den

Bereichen Recherche, Fachberatung oder Dramaturgie einen Betrag von € 50.000,- nicht überschreiten.

Bei dokumentarischen Filmen und Serien soll das Darlehen für eine Drehvorlage einen Betrag von € 15.000,-, bei erfahrenen Autor*innen und/oder besonders hohem Aufwand z.B. in den Bereichen Recherche oder Fachberatung einen Betrag von € 25.000,-, nicht überschreiten.

Kostenplan Beispiel:

		Kosten	BW-Effekt
Autorenförderung	Buchentwicklung		
	Rechteerwerb/-option von Dritten		
Dramaturgische Begleitung	Höhe entsprechend dem tatsächlichen Aufwand und den branchenüblichen Tagessätzen		
Projektbezogene Kosten	Recherche, Fachberatung, Archive, Fachliteratur		
	Reisekosten: Drehbuchbesprechungen, Motivbesichtigungen a) regional - national b) national - international		
	Drehbuch-Workshop		
	Filmmaterial (Fotos, AV-Material)		
	Übersetzungen		
	Anteil Rechtsberatung		
	Büromaterial-/Kommunikations- und sonstige allgemeine projektbezogene Kosten		
Handlungskosten (HU)	nur kalkulierbar für Produktionsfirmen		
	PwC-Gebühr (3% auf die Fördersumme, zzgl. gesetzl. MwSt)		<u>kein Effekt</u>

Zur Autorenförderung: Die Höhe der Autorenförderung ist zu begründen (z. B. Autoren-Teams, Kino-Format, TV-Format). Bei Autorenteam ist die Autorenförderung auf die Personen zu verteilen.

Zur dramaturgischen Begleitung: Die Höhe der dramaturgischen Honorierung sollte sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und nach branchenüblichen Tagessätzen richten (vgl. Honorarrichtwerte des Vereins für Film- und Fernseh-dramaturgen e.V./VeDRA). Die Höhe der anerkennungsfähigen und angemessenen dramaturgischen Honorierung soll in der Regel 40% der Vergütung für die Autor*innen nicht überschreiten, ansonsten dies zu

begründen ist. Soweit dem/der Dramaturg*in Rechte aus seiner/ihrer Tätigkeit entstehen, müssen diese vollständig eingeholt werden.

Zu den Büromaterial-/Kommunikationskosten: Hier können innerhalb des Kostenplans Kosten für Kommunikation sowie sonstige allgemeine projektbezogene Kosten wie Kopien, Gerätenutzungen angerechnet werden, jedoch keine Geräteanschaffungen (wie z.B. Computerkauf) oder Büromieten.

Ist eine Produktionsfirma Antragstellerin, so kann diese zusätzlich bei Kinofilmen bis zu maximal 7,5%, bei TV- oder VoD Filmen oder Serien bis zu max. 6% **Handlungskosten (HU)** auf die Summe der laut Kostenplan voranstehenden Kostenansätze pauschal kalkulieren.

Gewinn, Producers Fee und Überschreitungsreserven sind nicht anerkennungsfähig.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes vorzulegen.

Die Bearbeitungsgebühr der PwC muss als **Teil der Gesamtherstellungskosten** in der Kalkulation enthalten sein. Diese beträgt 3 % des Förderungsbetrags (bzw. 3,57 % sollte der/die Antragssteller*in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein).

Beispiel für die Einreichung von Autoren: Bei einer kalkulierten Zwischensumme i.H.v. 20.000 € würde die Berechnung der PwC-Gebühr wie folgt aussehen.

$20.000 \text{ €} / 97 \times 3 = 618,56 \text{ €}$

Kalkulieren Sie deshalb Ihre Kosten realistisch sowohl unter dem Aspekt der sparsamen Wirtschaftsführung als auch unter Marktgesichtspunkten.

Baden-Württemberg-Effekt:

Mindestens ein Betrag in Höhe der gewährten Förderung soll für in Baden-Württemberg anfallende Kosten verwendet werden. Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zur Gesamtkalkulation in Einzelpositionen und in EUR ausgewiesen sein. Hinweise zur Anerkennungsfähigkeit von Kosten im Rahmen des qualifizierten Baden-Württemberg-Effekts finden Sie im zugehörigen Merkblatt (Download unter film.mfg.de).

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt auch hinsichtlich der einzelnen Positionen (z.B.: Animations- und/oder VFX- oder sonstigen filmrelevanten Dienstleistungen) von der MFG als verbindlich festgelegt werden können, auch wenn der Antragsumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.

Finanzierungsplan:

Im Finanzierungsplan führen Sie die einzelnen Finanzierungsbausteine (Eigenmittel, Eigenleistungen, Fördermittel etc.) auf, die der Summe Ihrer kalkulierten Gesamtkosten entsprechen müssen.

Bitte unterlegen Sie alle Finanzierungsbausteine (selbstverständlich mit Ausnahme des beantragten Förderdarlehens) mit entsprechenden Nachweisen.

Bei Anträgen von Produzent*innen soll die Förderung zudem nicht mehr als 75% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten bzw. bei internationalen Koproduktionen 75% des deutschen Finanzierungsanteils betragen.

Staatliche Mittel (die beantragte und weitere Förderungen Dritter etc.) können bis zum Gesamtbetrag der anererkennungsfähigen Gesamtkosten eingesetzt werden.

Finanzierungsnachweise:

Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen (Vertragsentwürfe, Deal Memos, Letter of Intent usw.) beizufügen. Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so ist hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren. Gleiches gilt für Zusagen und Änderungen in den Koproduktionsverhältnissen.

Falls die beantragte Förderung den Regelhöchstbetrag (s. Ziffer 3.1.2, 3.2.2 oder 3.3.2 VO) übersteigt, Darlegung der Ausnahmebegründung:

Beantragen Sie für einen/eine fiktionalen/fiktionale Film/Serie mehr als € 30.000,- bzw. für einen/eine dokumentarischen/dokumentarische Film/Serie mehr als € 15.000,-, legen Sie bitte eine Begründung für die Ausnahme bei.

Bei einem Antrag einer Produktionsfirma:

Falls beantragte Förderung höher als 75% der anererkennungsfähigen GHK bzw. bei internationalen Koproduktionen des DFA beträgt, Darlegung der Ausnahmebegründung

(Mit-)Inhaberschaft an allen Rechten der beantragten Maßnahme (s. Ziff. 2.2 VO):

Bei Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehsenders oder eines VoD Anbieters bittet die MFG um geeignete Nachweise (Vertrag, Eckpunktepapiere, Deal Memo, Letter of Intent bzw. verbindliches Schreiben des Senders) über die Dauer und den Umfang der übertragenen Nutzungsrechte. Liegen alle Rechte nicht nur anteilig, sondern zu 100 % beim Fernsehsender bzw. VoD Anbieter, ist eine Förderung der Maßnahme durch die MFG nicht möglich.

Nachweis über den ersten Wohnsitz bzw. Gewerbeanmeldung/Handelsregisterauszug:

Sollte der/die Antragsteller*in ein/eine Autor*in sein, benötigen wir einen Nachweis über den ersten Wohnsitz; bitte legen Sie eine aktuelle Meldebestätigung und die Kopie Ihres Personalausweises bei.

Bei Anträgen von Produktionsfirmen benötigen wir einen Nachweis zum rechtlichen Status der Firma; bitte legen Sie die Gewerbeanmeldung und – soweit einschlägig – einen aktuellen (Handels-)Registerauszug in chronologischem bzw. historischem Ausdruck bei.

Darlegung, warum und wie die beantragten Maßnahmen den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziffer 1.3 und 2.1 der VO entsprechen:

Die MFG darf nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen entsprechen, fördern. Geben Sie daher bitte klar und ausführlich an, wie aus Ihrer Sicht die beantragte Maßnahme konkret diesen Zielen entspricht.

Erklärung über die Angaben zum Sachstand:

Welchen Förderinstitutionen lag das Projekt schon vor mit welchem Bescheid? Welche Fernsehredaktionen bzw. welche Produzenten haben Kenntnis von Ihrem Projekt?

Rückzahlung der Förderung:

Wird die geförderte Maßnahme vom/von der Fördernehmer*in verfilmt, so ist das Darlehen bei Beginn der Dreharbeiten vollständig zurückzuzahlen. Veräußert der/die Fördernehmer*in Rechte an der geförderten Maßnahme, so sind 50% der hierdurch erzielten Erlöse, jedoch höchstens der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein vorrangiger Abzug der vom/von der Fördernehmer*in zur Finanzierung der geförderten Maßnahme eingesetzten Eigenanteile ist nicht zulässig. Gewährt die MFG auch für die Produktion des/der auf der geförderten Maßnahme basierenden Films/Serie eine Förderung, kann die MFG den zurückzuzahlenden Betrag mit der neuen Förderung verrechnen. Die Rückzahlungspflicht endet 5 Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

Allgemeine Hinweise:

Für die beantragte Fördermaßnahme gelten die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1) (AGVO), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 54 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die AGVO, die VO und dieses Merkblatt keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für Kinofilmvorhaben grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmfördergesetzes des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Nicht vergessen, ALLE Erklärungen am Ende des Antragsformulars zu unterschreiben

Ansprechpartnerin:

Johanna Gabor De Giovanni

gabor@mfg.de

Tel. 0711 - 907 15 401

Stand: Juni 2021